

Übersichtstafel Mutterschutz

Gesetzesartikel			Schwangerschafts-Monate							Geburt	Wochen nach Geburt (und Stillzeit)			
			0/1	2	3	4	5	6	7		8	9	8	16
ArG = Arbeitsgesetz ArGV = Verordnung zum Arbeitsgesetz MuSchV = Mutterschutzverordnung											Arbeitsverbot	siehe Text links.		
ArG	Art. 35	Schwangere und Stillende	Beschäftigung und Arbeitsbedingungen dürfen Gesundheit der Schwangeren oder Stillenden und diese des Kindes nicht beeinträchtigen. 80% Lohn falls Arbeiten nicht verrichtet und keine gleichwertige Ersatzarbeit zugewiesen werden kann.							Wöchnerinnen: siehe Text links.		Stillende: siehe Text links.		
ArG	Art. 35a	Einverständnis	Beschäftigung nur mit Einverständnis: Arbeitnehmerin darf auf blosser Anzeige hin von der Arbeit fernbleiben.							siehe Text links.				
ArG	Art. 35a Abs. 4 Art. 35b	Nachtarbeit	Bei Arbeit zwischen 20 und 6 Uhr, nach Möglichkeit gleichwertige Arbeit zwischen 6 und 20 Uhr anbieten					Beschäftigungsverbot zwischen 20:00-06:00 Uhr 8 Wochen vor Geburt						
ArG	Art. 59 Abs. 1	Strafbestimmungen	Arbeitgeber ist strafbar, wenn er den Vorschriften über den Sonderschutz der weiblichen Arbeitnehmer vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.							siehe Text links.				
ArGV 1	Art. 60 Abs. 1	Überstunden	Keine Überstunden und max. 9 Std. pro Tag bis Ende Stillzeit.							Stillende: siehe Text links.				
ArGV 1	Art. 60 Abs. 2	Stillen								Stillende: Anspruch auf die zum Stillen erforderliche Zeit (Voranzeige beim Vorgesetzten).				
										Bezahlte Arbeitszeit in folgendem Umfang: Bei täglicher Arbeitszeit von: ≤ 4 Std. = 30 Min. > 4 Std. = 60 Min. > 7 Std. = 90 Min.				
ArGV 1	Art. 61	Stehende Tätigkeiten			Stehende Tätigkeiten: tägl. Ruhezeit 12 Std.; Zusatzpausen 10 Min./2 Std.									
						Stehende Tätigkeiten: max. 4 Std. pro Tag.								
ArGV 1	Art. 62, 63	Gefährliche und beschwerliche Arbeiten, Risikobeurteilung	Im Grundsatz ist gemäss ArGV 1 für gefährliche oder beschwerliche Arbeiten eine Risikobeurteilung vorzunehmen (Konkretisierung in der MuSchV).							Stillende: siehe Text links.				
ArGV 1 MuSchV	Art. 62 Art. 13	Passivrauchen	Schwangere in Raucherbereichen: Passivrauchschutzgesetzgebung verweist auf ArG > MuSchV Art. 13 (z. B. Gefahrstoff Kohlenmonoxid) → Beschäftigungsverbot							Stillende: siehe Text links.				
ArGV 1	Art. 64 Abs. 1	Subjektiv beschwerliche Arbeiten	Befreiung von Arbeiten, die subjektiv beschwerlich sind.							Stillende: siehe Text links.				
ArGV 1	Art. 64 Abs. 2	Reduzierte Leistungsfähigkeit								Bei reduzierter Leistungsfähigkeit Arbeit anpassen → Arztzeugnis (erste Monate nach Entbindung).				
ArGV 3	Art. 34	Schutz Schwangere/ Stillende	Schwangere und Stillende müssen sich unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können.							Stillende: siehe Text links.				

Übersichtstafel Mutterschutz

Gesetzesartikel			Schwangerschafts-Monate							Geburt	Wochen nach Geburt (und Stillzeit)			
			0/1	2	3	4	5	6	7		8	9	8	16
ArG = Arbeitsgesetz ArGV = Verordnung zum Arbeitsgesetz MuSchV = Mutterschutzverordnung			Risikobeurteilung durch fachlich kompeteten Person vor der Beschäftigung von Frauen: Schriftliches Ergebnis mit dazugehörigen Schutzmassnahmen. Rechtzeitige, umfassende und angemessene Information und Anleitung der Angestellten.							Arbeitsverbot	siehe Text links.			
MuschV Art. 2 Überprüfung Schutzmassnahmen			Überprüfung Gesundheitszustand und Wirksamkeit der Schutzmassnamen: Durch Arzt oder Ärztin, welche oder welcher die Arbeitnehmerin medizinisch betreut.								siehe Text links.			
MuschV Art. 3 Ärztliches Zeugnis			Bei gefährlichen oder beschwerlichen Arbeiten: Zeugnis für Beschäftigung ob vorbehaltlos, nur unter bestimmten Voraussetzungen oder nicht möglich (→ Beschäftigungsverbot).								siehe Text links.			
MuschV Art.4 Kostentragung			Durch Arbeitgeber: Aufwendungen nach Art. 2 und 3. MuschV								siehe Text links.			
MuschV	Art. 7	Bewegen schwerer Lasten	Regelmässig nicht mehr als 5 kg, gelegentlich nicht mehr als 10 kg.				nicht mehr als 5 kg.							
MuschV	Art. 8	Arbeiten: Kälte - Hitze - Nässe	Arbeiten bei < -5°C oder > 28°C oder bei starker Nässe gelten als gefährlich; Arbeiten bei < 10°C bis > -5°C → angepasste Kleidung; bei Arbeiten < 15°C → warme Getränke.											
MuschV	Art. 9	Ermüdende Bewegungen und Körperhaltungen	Unzulässig sind: Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen; äussere Krafteinwirkungen wie Stösse, Vibrationen und Erschütterungen.								siehe Text links.			
MuschV	Art. 10	Mikroorganismen	Exposition darf zu keiner Schädigung von Mutter oder Kind führen. Risikobeurteilung im Kontext der Mikroorganismen, Tätigkeiten, Immunstatus und Schutzmassnahmen.								Stillende: siehe Text links.			
MuschV	Art. 11	Einwirkung von Lärm	Schalldruckpegel ≥ 85dB(A) (L _{Ex} 8 Std.) ist unzulässig.											
MuschV	Art. 12	Ionisierende und nicht ionisierende Strahlung	Schwangere dürfen die Äquivalentdosen gemäss Strahlenschutzverordnung nicht überschreiten. Bei Exposition von nichtenionisierenden Strahlungen (statische und dynamische elektromagnetische Felder in jedem Frequenzbereich) sind die Grenzwerte einzuhalten.								Stillende: keine Arbeiten mit radioaktiven Stoffen.			
MuschV	Art. 13	Chemische Gefahrstoffe	Die Exposition gegenüber chemischen Gefahrstoffen darf zu keinen Schädigungen von Mutter und Kind führen. Für Angestellte und Kind besonders gefährliche Stoffe besonders beachten.								Stillende: siehe Text links.			
MuschV	Art. 14	Belastende Arbeitszeitsysteme	Keine Nacht- und Schichtarbeit bei gefährlichen Arbeiten gemäss Art. 7 bis 13. Keine regelmässige Rückwärtsrotation. Nicht mehr als 3 Nachtschichten hintereinander.								Stillende: siehe Text links.			
MuschV	Art. 15	Akkord- und taktgebundene Arbeit	Arbeit im Akkord oder taktgebundene Arbeit ist nicht zulässig, falls von Arbeitnehmerin nicht beeinflussbar.											
MuschV	Art. 16	Besondere Beschäftigungsverbote	Keine Arbeiten bei Überdruck (Druckkammern, Taucharbeiten). Kein Betreten von Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre.											
MuschV	Art. 17	Fachlich kompetente Person	Spezialisten der Arbeitssicherheit (Arbeitsmediziner und Arbeitsmedizinerinnen, Arbeitshygieniker und Arbeitshygienikerinnen, Sicherheitsingenieure) sowie weitere Fachspezialisten, welche die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen ausweisen können, um alle Fachbereiche kompetent abzudecken.											
MuschV	Art. 18	Information	Zugang zu allen Informationen und zur betrieblichen Situation, welche für Risikobeurteilung und Überprüfung notwendig sind. Information auch an den Arzt / Ärztin sicherstellen.							Stillende: siehe Text links.				